Mecklenbura-Streliter

mtsblatt

Mr. 39.

Neustrelig, den 15. Oktober 1928.

1928. Mr. 2.

l. Abteiluna. II. Abteilung.

Gesetze und Beschlüsse des Kirchentages betreffend: 116. Besoldung der Geistlichen. Berordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 222. Vorsteslung der angehenden Studenten der Theologie 223. Berichte der Pröpste über die Prüfungen der Kirchen-

rechnungen. 224. Herbstinnodalthema. 225. Gotteskasten.

III. Abteiluna.

Bekanntmachungen und Versonalnachrichten.

1. Abteilung:

(116). Der Kirchentag hat folgendes Geset betreffend Besoldung der evangelisch= lutherijden Geiftlichen und firchlichen Bermaltungsbeamten beichloffen, bas hiermit verfündet wird.

§ 1.

Die Besoldung der Geistlichen, der Silfsgeistlichen, der emeritierten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Medlenburg-Strelit, der nichtgeistlichen Beamten des Oberkirchenrats, der bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund einer Bokation im Amt bes findlichen Rüster, Organisten und des Kirchenökonomus in Friedland, sowie ihrer hinters bliebenen regelt sich nach dem jeweilig für die Staatsbeamten geltenden Besoldungsgeset, someit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Das Gesek findet auch Anwendung auf die Hinterbliebenen der bei Erlag des

Gesetes bereits Berstorbenen.

Den vorgenannten Geistlichen und Beamten wird unter Berücksichtigung ihres Besoldungsdienstalters ein Grundgehalt nach der Anlage gewährt.

Das Einkommen des rechtsgelehrten Mitgliedes des Oberkirchenrats und seiner

Hinterbliebenen wird vom Kirchentagsvorstand festgesett.

§ 3.

Das Besoldungsdienstalter der Geistlichen beginnt mit dem Tage der Ordination. für Hilfsgeistliche, die vor Ablegung der zweiten theologischen Prüfung ordiniert wurden, mit dem Tag des Bestehens dieser Prüfung, niemals jedoch vor Bollendung des 25. Lebensjahres.

Kür die Berechnung der Emeritenvension ist das Dienstalter nach der Emeritierungs-

ordnung festzusetzen. Das Besoldungsdienstalter der nichtgeistlichen Beamten des Oberkirchenrats regelt sich nach dem jeweiligen Besoldungsgeset für die Staatsbeamten. Für die Berechnung ihrer Pension ist das Dienstalter nach der Verordnung betreffend die Vensionierung der im Justizdienste angestellten Beamten festzusetzen (Offizieller Anzeiger 1911 Rr. 24).

Kür das Besoldungsdienstalter der beim Erlaß dieses Gesetzes im Amte befindlichen

Geistlichen und der kirchlichen Beamten ailt die bisherige Kestsekung.

§ 4.

Ob und inwieweit im auswärtigen Kirchen- oder im Staatsdienste verbrachte Dienstjahre auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind, bestimmt der Oberkirchenrat,

§ 5.

Ein Geiftlicher soll vom Antritt der Pfarre an das Einkommen in Sohe der ihm zustehenden Besoldung beziehen. Dafür fällt sein Anspruch auf das sog. Deservitum beim Abgang von der Pfarre fort.

Erreicht das Einkommen aus der Pfarre das Gehalt der Besoldungsgruppe samt ben Zuschlägen nicht, so erfolgt ein Zuschuß aus der beim Oberkirchenrat zu berechnenden

Besoldungshilfstasse.

In die Besoldungskasse fließen:

1. Die staatlichen Besoldungsbeiträge (§ 7),

- 2. Der vertraglich von der Bfarre zu Neuenkirchen-Neverin zur Witwenbesoldung zu leistende Beitrag,
- 3. Die Zinsen der bei einzelnen Pfarren bestehenden Witwenfonds (§ 9),

4. Die Beiträge vom Mehreinkommen der Geistlichen (§§ 10-16),

5. Die Interfalargefälle (§ 17),

6. Der Besoldungskasse gemachte Zuwendungen und die Zinsen des etwa bei ihr angesammelten Vermögens.

Den staatlichen Besoldungsbeitrag bildet die bis zur vermögensrechtlichen Auseinandersetung awischen Staat und Kirche jährlich zu leistende Staatsbeihilfe.

§ 8.

Für die Vension der Pfarrwitwen kommen in Anrechnung

1. bei den zuschußbedürftigen Pfarren die observanzmäßigen Einnahmen und Hebungen mit Ausnahme der Witwenabgabe aus der Pfründe,

2. bei den nicht zuschußbedürftigen Pfarren sämtliche observanzmäßigen Einnahmen mit Einschluß der Witwenabgabe aus der Pfründe.

§ 9.

Die Zinsen der bei einzelnen Pfarren bestehenden Witwenfonds sind an die Be-

soldungshilfskasse abzuführen, solange eine Witwe auf sie Anspruch hat.

Bu den Witwenfonds gehören nicht die Bredigerwitwenkassen der Wesenberger Snnobe, der Wolbegfer Snnobe, ber Wolbegfer Pfarren, des Friedländer Werbers und das Zandersche Legat in Carlow.

§ 10.

Uebersteigt das Einkommen aus der Pfründe das dem Geistlichen nach diesem Besoldungsgesetze zustehende Gehalt, so ift nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe an die Besoldungshilfskasse zu entrichten.

§ 11.

Die Abgabe beginnt, sobald die Pfründeneinnahme das jeweilige Diensteinkommen um 10 v. H. übersteigt und beträgt bei den Geistlichen, die vor dem 1. Ottober 1922 ihre jetige Pfarrstelle angetreten haben,

Die Geistlichen, die nach dem 1. Oktober 1922 ihre Pfarrstelle angetreten haben oder in Zukunft antreten, haben alle Pfründeneinnahmen, die das jeweilige Diensteinkommen übersteigen, abzugeben, auch sich allen Bestimmungen späterer Besoldungsgesetz zu unterwerfen.

§ 12.

Das abgabefreie Mehreinkommen kann durch Beschluß des Kirchentages erhöht werden.

§ 13.

Die Abgabe ist am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres zu entrichten. Vorauszahlungen sind zulässig, der Oberkirchenrat kann Jahlungsausschub gewähren. Zuviel gezahlte Abgaben sind nach erfolgter Feststellung zurückzuzahlen.

§ 14.

Jedem Geistlichen wird zu Anfang jedes Rechnungsjahres eine Berechnung seines Pfründeneinkommens vom Oberkirchenrat zugestellt. Etwaige Einsprüche sind an den Oberkirchenrat zu richten.

§ 15.

Verwaltet ein Geistlicher eine vagante Pfarre oder außerhalb des Landes liegende Gemeinde, so ist ihm ein vom Oberkirchenrat zu bestimmender Teil des Einkommens aus diesen, jedoch nicht unter 50 v. H., als besondere Vergütung zu belassen, die bei Feststellung des Gesamteinkommens außer Vetracht bleibt. Das Gleiche gilt bei zugelegten Pfarren für die Amtsdauer des derzeitigen Inhabers. Die Einnahmen aus der kirchlichen Versorzung des Karolinenstiftes, der Landesheil: und Pslegeanstalt Domjüch und der Gefängnisse werden nicht in das Pfründeneinkommen eingerechnet.

§ 16.

Gegen die nach den §§ 14 und 15 getroffenen Festsetzungen steht dem Geistlichen die Berufung beim Kirchentagsvorstande zu. Der Kirchentagsvorstand entscheidet endgültig.

§ 17.

Die Interkalargefälle fließen nur insoweit in die Besoldungshilfskasse, als sie nicht für die erledigte Pfarre dienen müssen, jedoch höchstens mit 50 v. H. ihres Gesamtbetrages. Ein etwaiger überschuß fällt zu gleichen Teilen in die beteiligten Kirchenkassen.

§ 18.

Die Auszahlung der Zuschüsse regelt der Oberkirchenrat unter Zugrundelegung der für das Rechnungsjahr festgesetzten Pfründeneinnahmen.

§ 19.

Die Auszahlung der Bezüge der nichtgeistlichen Beamten, der emeritierten Geist= lichen und der Hinterbliebenen erfolgt im voraus.

§ 20.

über die Einnahme und Ausgabe der Besoldungshilfskasse ist am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres vom Oberkirchenrat eine Rechnung aufzustellen, die dem nächsten Kirchentage vorzulegen ist.

§ 21.

Die Verwaltung des Vermögens der Besoldungshilfskasse und die Ausbewahrung der Wertpapiere geschieht nach den für die staatlichen Kassen gestenden Vestimmungen.

§ 22.

Dieses Gesetztritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen

1. der Berordnung vom 16. Januar 1911, betreffend das Stelleneinkommen der evangelisch-lutherischen Geistlichen.

2. der Bewirdnung vom 18. Dezember 1906, betreffend die Emeritierung der

evangelisch-lutherischen Geistlichen,

3. der Verordnung vom 25. Juli 1914 zur Abänderung der Verordnung vom 18. Dezember 1906, betreffend die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen, und der Verordnung vom 15. Januar 1911 betreffend das Stellen-einkommen der evangelisch-lutherischen Pfarren,

4. der Berordnung vom 6. Februar 1915, betreffend die Emeritierung der

evangelisch-lutherischen Geistlichen des Fürstentum Rateburg

treten für die Dauer dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 23.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Geset erläßt der Oberkirchenrat.

Unlage.

Befoldungstabelle.

Landesbischof: Gruppe Ala mit einer ruhegehaltsfähigen Amtszulage von 3000 RM. Oberkirchenräte: Gruppe Alb.

Geistliche: Gruppe A 2.

Pröpste: Desgleichen mit Stellenzulage von 600 RM.; Dompropst mit Stellenzulage von 1200 RM.

Hilfsgeistliche, die selbständig eine Pfarre verwalten, erhalten das Einkommen der außerplanmäßigen Beamten nach Gruppe A 2, die übrigen Hilfsgeistlichen nach Gruppe A 3.

Oberkirchenratsoberinspektor: Gruppe A4b. Kirchenökonomus in Friedland: Gruppe A4b.

Rüster im Hauptamt: Grupe A 11. Oberfirchenratspedell: Gruppe A 10.

ll. Abteilung:

- (222). Die Herren Pröpste werden ersucht, angehende Studenten der Theologie in ihrem Bezirk aufzusordern, daß sie sich baldigst bei dem Landesbischof vorstellen.
- (223). Die Herren Pröpste werden ersucht, die Berichte über die Prüfung der Kirchenrechnungen so einzureichen, daß über jede Kirchenrechnung für sich auf einem gesonderten Blatt berichtet wird.
- (224). Das **Serbstspnodalthema** 1929 (siehe Kirchi. Amtsblatt S. 169 Nr. 204) soll lauten: Ist unsere Konfirmationshandlung verbesserungsbedürftig? Es handelt sich nicht nur um die bereits besprochene Frage des Bekenntnisses und des Gelübdes, sondern vor allem um die neu aufgeworfene Frage einer Trennung des Abendmahls von der Konfirmation.

(225). Die Erträge aus der **landeskirchlichen Kollekte für den Gottes**kasten (Kirchl. Amtsblatt S. 155) sind von nun an nicht mehr an den in den Ruhestand getretenen Propst Pamperrien abzusühren sondern unmittelbar an das Lutherische Hilfswerk der verbündeten Gotteskastenvereine in Erlangen, Postscheftonto Nürnberg Nr. 22207.

III. Abteilung:

- 1. Die beiden Mecklenburg und Oldenburg entsenden in den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß einen gemeinsamen Vertreter. Die bisherige Vertretung spiehe Kirchl. Amtsblatt S. 39) ist auf Antrag des Meckl.-Streliger Oberkirchenrats dahin abgeändert worden, daß die Vertretung von Mecklenburg-Schwerin 6, von Oldenburg 4 Jahre und von Mecklenburg-Schwerin hat am 1. Januar 1928 begonnen.
- 2. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat beschlossen, zum Säkularjahr der Resormation 1930 eine wissenschaftliche Neuausgabe der resormatorischen Bestenntnisschriften zu veranstalten, zunächst der lutherischen, dann der resormierten.
- 3. Der Deutsche Sparkassen= und Giroverband hat dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß mitgeteilt, daß **der Weltspartag** vom 31. Oktober auf den 30. Oktober verlegt worden ist bezw. auf den 29. Oktober, falls der 30. ein Sonntag ist.
- 4. Der Zentralausschuß für Innere Mission, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24, weist hin auf seine **reichhaltige Bücherei,** die den Pfarrämtern und Vereinsleitern gerne zur Verfügung gestellt werden kann.
- 5. Der Zentralausschuß für Innere Mission hat eine "Evangelische Ausgleichsund Beratungsstelle für Adoptionswesen" (Aboptionszentrale der Inneren Mission) errichtet und die Geschäftsführung dem Kinderkettungsverein in Berlin NW. 6, Chariteéstraße 2, übertragen. Näheres in Heft I der "Inneren Mission" 1928, S. 34.
- 6. Das Evangelische Johannesstift in Spandau hat eine Evangelische Schule für tirchliche Volksmusik errichtet; Leiter Dr. Friz Reusch in Berlin.
- 7. Auf Grund von Vorbesprechungen auf einer Pastoren-Missions-Freizeit in Strelit und einer Pfarrervereinstagung in Neubrandenburg ist die "Gründung einer Mecklen-burg-Strelitzer Missionskonferenz" im Anschluß an den Gesamtverband der deutschen Missionskonferenzen (Leiter: Pfarrer D. lic. Johannsen, Essen a. d. Ruhr, I, Weberstr. 20) beschlossen worden. Leiter ist Pastor Kuhbland-Friedland, der Vertrauensmann der Leipziger Mission (Kirchl. Amtsblatt S. 170, 175). Der frühere Meckl-Strel. "Missionsverein" ist in diese "Missionskonferenz" aufgegangen.

8. Tagungen.

- 1. Freizeit für Kirchenälteste in Grabow vom 15. bis 18. Oktober. Ansmeldung bei der Geschäftsstelle für Volksmission in Schwerin, Schelfstr. 33.
- 2. Theologischer Lehrkursus an der Universität Rostock vom 23. Juni bis 26. Oktober. Anmeldungen bei dem Dekan der theologischen Fakultät.
- 3. Lehrgang für Pfarrer zur Einführung in die Arbeit der Heimatmission vom 29. Oktober bis 1. November in Neinstedt im Harz. Anmeldungen bei dem Deutschen Evangel. Verband für Volksmission, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24.
- 4. Laienführer Kursus im Ev. Johannesstift in Spandau, vom 15. Oktober bis 3. November. Näheres bei der Geschäftsstelle für Volksmission in Schwerin, Schelfstraße 33.

9. Bücheranzeigen.

- 1. Die Mischehe. Bearbeitet von Pfarrer a. D. Bendt in Roblenz. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 10, Friedrich Wilhelmstr. 2a. Preis von 8,75 M. herabgesett auf 6 M.
- 2. Sonntag ist heut! (über Sonntagsheiligung, 1,20 M.) und Von Saat und Ernte (zum Erntedanksest, 1,20 M.) von Konsistorialrat Herm. Josephson. Verlag von Gustav Schloegmann, Leipzig.
- 3. Allgemeine und spezielle Arbeiterseelsorge, psnchologische Grundlegung und praktische Gestaltung. Bon Alfred Grunz. Bolkskraft Berlags= gesellschaft, Berlin W. 35, Kurfürstenstr. 146/147. 100 S., 2,75 M.
- Lieder für Trauerfeiern. Herausgegeben 4. Tröstet, tröstet mein Bolt. vom Kirchentreis Stettin-Stadt. Berlag von Fischer und Schmidt, Stettin, Gr. Wollweberstr. 13. Mit Noten. 34 S., 1 M.
- 5. Militia Christi. Bom Wirken des Evangeliums in der studentischen Welt. Herausgegeben von hanns Lilje. Furche-Berlag, Berlin 1928. Dem früheren Reichskanzler D. Michaelis zum 70. Geburtstag gewidmet und mit dessen Titelbild geschmückt. 224 S.
- 6. Berg auf. Konfirmandenblatt für das evangelische Deutschland. Buchhandlung des Waisenhauses Halle. Monatlich 10 Vf. Erscheint in 12600 Eremplaren.
- 7. Die Herrlichkeit des Glaubens. Unter Mitarbeit anderer, herausgegeben von Konsistorialrat Gruhl. Rulturelle Berlagsgesellschaft. Berlin SW. 19, Beuthstr. 19. 310 S., gbd. 4 M.
- 8. Die Domschule zu Rateburg. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte in den letten 50 Jahren ihres Bestehens. Von Kirchenrat Schmidt, Ziethen. 3 Bildern. In Kommission: Buchhandlung Hempel, Schönberg, 1928. 109 S.
- 9. Bericht über den 2. deutschen Evangelischen Kirchentag 1927. stellung durch den Oberkirchenrat bei dem Kirchenbundesamt für 3,90 M., gebunden 4.50 Mt.
- 10. Choralbuch jum deutschen Evangelischen Gesangbuch. Bon Rirchenmusikmeister Brof. D. Dr. Mendelssohn in Darmstadt. Berlag von Martin Warned, Berlin W. 9., Schellingstr. 5. 6 M. Wenn der Oberkirchenrat bei dem Kirchenbundesamt mindestens 5 Stück bestellt, je 4,50 M.

10. Bersonalnachrichten.

Die Kandidaten Joachim Alstein aus Wesenberg und Fritz Beckmann aus Berlin-Zehlendorf bestanden am 27. März ihr erstes theologisches Examen. Der Predigtamtskandidat Richard Peters ist am Sonntag Quasimodogeniti,

dem 15. April, als Pastor in Bredenselde und Arumbeck eingeführt worden.

Der Bastor Kort in Neubrandenburg ist am 14. Juli verstorben.

Die Amtsbezeichnung des Kirchenökonomus Windel in Friedland ist am 12. August in "Kirchenökonomierat" umgewandelt worden.

Der Kandidat hans Raspe aus Neubrandenburg bestand am 4. September

das zweite theologische Eramen.

Der Predigtamtskandidat Walter Schult aus Neubrandenburg ist am 1. Oktober in den Dienst der Medl.-Schweriner Landeskirche übergetreten.

Der erste Geistliche für Innere Mission in beiden Mecklenburg, der Pastor Wilshelm Studemund in Schwerin, ist am 1. Oktober von der theologischen Fakultät zu Rostock zum Ehrendoktor der Theologie ernannt worden.

Der Pastor Hermann Barteld in Schillersdorf ist am 8. Oktober verstorben.

- 11. Es sei noch einmal empfehlend hingewiesen auf die Plakatmission, Gesichäftsstelle Stuttgart, Schlokstr. 90.
 - 12. Inhaltsverzeichnis von 1927 (die Zahlen bedeuten die Seiten).
- 1. Sachregister: 21. Antenne 179. Auswanderermission 175. 3. Beamten= erholungsheime 173. Beamtenkirchensteuer 169. Buktagstexte 178. Deputatholz 171. Disziplinarbehörden 168. **E.** Epiphaniaszeit 178. Kachbücherei 175. Kinanzausschuß 168, 174. Franckefeier 169. Freizeit für Kirchenälteste 175. 6. Geburtstaasge= schenk für den 7. Sohn 180. Geistlicher für Innere Mission 168. Gesangbuchausschuß 174. Glodenweihe 180. Grund- und Hauszinssteuer 172. Gustav Abolf-West 174. 5. Sindenburg-Geburtstag 175. 3. Jahrgeld 168. Jungfrau 172. K. Kirchenausschuß 170. Rirchenbundesamt 170. Kirchenrechnungen 169. Kirchentagsvorstand 168. Kirchlich-lozialer Rongreß 175. 2. Landesjugendpfleger und Landesjugendpflegerin 169. Landeskirchensteuergeset 169, 179. Landesmissionsfest 170, 174, 179. Limbild und Konfirmanden= unterricht 173. M. Markanleihen 172. Michaelisopfer 168. Mission: Freizeit 172. Rurius 170. Leipzia 170. D. Organisten- und Kustergehalt in Rateburg 174. B. Bfarrwitwenpensionen 178. Plakatmission 173. **R.** Rechtsausschuß 174. Reformationsfestzgottesdienst 174. Reichseisenbahndirektion 169. Röthig-Quartett 175. **E.** Schriftenz mission 180. Soziallehrgang 179. Steuerkarte 180. Thema zur Herbstspnode und zum Propsteitag 169. B. Volksmissionsausschuß 170. B. Wahlausschuß 168.

Neustrelitz, den 15. Oftober 1928.

Der Oberkirchenrat. Tolzien.